

BEITRAGSORDNUNG

Lohnsteuerhilfeverein in den Höfen e.V.

Mitglieder haben einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag (Jahresmitgliedsbeitrag) und im Jahr des Beitritts eine zusätzliche Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 12 € (brutto). Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird die Aufnahmegebühr nur einmalig erhoben.

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist sozial gestaffelt. Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus allen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen zusammen.

BEITRAGSKLASSE	jährliche Bruttoeinahmen	Jahresmitgliedsbeitrag (brutto)
10	bis 12.000 €	45 €
9	12.001 € bis 24.000 €	80€
8	24.001 € bis 36.000 €	110€
7	36.001 € bis 48.000 €	140€
6	48.001 € bis 60.000 €	170€
5	60.001 € bis 72.000 €	195 €
4	72.001 € bis 84.000 €	220€
3	84.001 € bis 96.000 €	245 €
2	96.001 € bis 108.000 €	270€
1	ab 108 <mark>.001 €</mark>	295€

Zur Bemessungsgrundlage gehören Einnahmen aus:

- 1. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG (Bruttoarbeitslöhne),
- 2. sonstigen Einkünften, §22 EStG (z.B. Renten, Versorgungsbezüge, private Veräußerungsgeschäfte),
- 3. Lohnersatzleistungen und andere steuerfreie Einnahmen, die einem Progressionsvorbehalt unterliegen, § 32b EStG (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld- und Elterngeldleistungen),
- 4. Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG),
- 5. Einkünften aus Kapitalvermögen (§20 EStG),
- 6. Einkünften aus einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, § 180 Abs.1 Nr.2a AO (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücks- und Erbengemeinschaften).

Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden die unter 1. bis 6. genannten Einnahmen zusammengerechnet. Bei einer Änderung der derzeit geltenden Mehrwertsteuer von 19 % ändern sich die vorstehenden Gesamtbeiträge entsprechend. Vom Mitgliedsbeitrag sind sämtliche Leistungen umfasst. Eine Beratung ist den Lohnsteuerhilfevereinen nur im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis erlaubt.